

Als Ergebnis dieses Verfahrens ist festzustellen, dass sowohl die Nachbargemeinden als auch die Öffentlichkeit der Planung vorbehaltlos zugestimmt haben.

Die Anregungen bzw. Hinweise, die von den Trägern öffentlicher Belange abgegeben wurden, sind im nachfolgenden abgedruckt und mit einer rechtlichen Bewertung und einer Beschlussempfehlung versehen.

Finanzielle Auswirkungen

keine.

Klaus Gromöller

Anlagen

Ordnungsnummer 5

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 24.07.2018 – siehe Anlage -

Hinweis, dass kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen besteht, die aus dem Bahnbetrieb entstehen

Rechtliche Bewertung

Den Hinweis, dass keine Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen von Immissionen, die durch den Eisenbahnbetrieb und durch die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen, erhoben werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis, dass Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden können, zur Kenntnis und stellt fest, dass dieser Hinweis nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist.

Ordnungsnummer 9

Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 26.07.2018 – siehe Anlage -

Aufnahme weiterer Hinweise betr. archäologischer Bodenfunde im Flächennutzungsplan

Rechtliche Bewertung

Dem Wunsch, dass zu dem bereits im Planentwurf aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch weitergehende Ausführungen hinzugefügt werden sollen, kann entsprochen werden. Es bestehen keine Bedenken, die nachstehenden Hinweise ebenfalls mit in die Plangrundlage aufzunehmen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen zur Kenntnis und beschließt, zu dem im Planentwurf bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Ordnungsnummer 13

Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 15.08.2018 – siehe Anlage -

Hinweis des Fachbereiches **Immissionsschutz**, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen des Ergebnisses der schalltechnischen Untersuchung vorgenommen werden kann

Rechtliche Bewertung

Der Hinweis des Fachbereiches Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung liegt zwischenzeitlich vor. Das Gutachten wird dem Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen des Auslegungsverfahrens zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis des Fachbereiches Immissionsschutz zur Kenntnis und stellt fest, dass das schalltechnische Gutachten dem Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen des Auslegungsverfahrens zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Hinweis der **Unteren Naturschutzbehörde** dass im nachfolgenden Planungsverfahren die neuen zulässigen Eingriffe in den Naturhaushalt zu bilanzieren und auszugleichen sind. Weiterhin sind artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Rechtliche Bewertung

Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird im nachfolgenden Planverfahren gefolgt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis und beschließt, im nachfolgenden Planungsverfahren die neuen zulässigen Eingriffe in den Naturhaushalt zu bilanzieren und auszugleichen. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden festgesetzt.

Hinweise, Bedingungen und Auflagen der **Brandschutzdienststelle** zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung

Rechtliche Bewertung

Die Bedingung der Brandschutzdienststelle, dass zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgrund der Art der Nutzung, der Brandgefahr und der baulichen Struktur des Gebäudes eine Löschwassermenge von 96 cbm/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung beachtet.

Weiterhin weist die Brandschutzdienststelle darauf hin, dass die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung gem. § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde ist.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise, Bedingungen und Auflagen der Brandschutzdienststelle zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zur Kenntnis und beschließt, diese bei der Planausführung zu beachten.

Ordnungsnummer 17

Stellungnahme der Handwerkskammer vom 13.07.2018

Bedenken, dass die Tragfähigkeit des Unternehmens durch eine angemessen zu versorgende Mantelbevölkerung nicht gegeben ist

Rechtliche Bewertung

Die Bedenken beziehen sich auf die Frage der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des vorhandenen Nahversorgungsstandortes und die durch das Gutachten der BBE Handelsberatung erstellten Verträglichkeitsanalyse.

Zu den dargestellten Bedenken hat die BBE Handelsberatung mit Schreiben vom 04.09.2018 explizit Stellung genommen.

Dem Ergebnis, dass die geplante Erweiterung eine maßvolle und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des bestehenden Nahversorgungsstandortes darstellt und insofern die Voraussetzungen der Landesentwicklungsplanung für einen nicht integrierten Standort erfüllt sind, schließe ich mich an und empfehle Ihnen daher, die Bedenken als unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die von der Handwerkskammer mit Schreiben vom 13.7.2018 vorgebrachten Bedenken zur Kenntnis und beschließt auf der Grundlage der von der BBE Handelsberatung durchgeführten Verträglichkeitsanalyse (einschließlich der klarstellenden Stellungnahme vom 3.09.2018) diese zurückzuweisen die vorliegende Planung entsprechend fortzuführen.